

ERLÄUTERUNGEN

zur Satzung der Gemeinde Elmenhorst
über die Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek
nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1
in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3
Baugesetzbuch 1986

Gebiet: Nördlich der Dorfstraße, ungerade Hausnummern 39 bis 57, südlich der Dorfstraße, gerade Hausnummern 44 und 46, nordöstlich Krökenhorster Weg, ungerade Hausnummern 1 bis 29, ohne Hausnummern 25 und 25a

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite :</u>
1. Allgemeines.....	3 - 4
2. Gründe für die Aufstellung.....	5
3. Inhalt der Satzung.....	6 - 7
4. Erschließung.....	8
5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen...	10
6. Maßnahmen zum Schutze und zur Pflege der Landschaft.	11 - 14
7. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten und des Aufwandes zum Ausgleich des Landschafts- eingriffes.....	15
8. Hinweise.....	16
 Vermerk: Beschluß über die Satzung.....	 17

1. Allgemeines:

Die Gemeindevertretung Elmenhorst hat die Aufstellung der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch 1986 für das Gebiet: Nördlich der Dorfstraße, ungerade Hausnummern 39 bis 57, südlich der Dorfstraße, gerade Hausnummern 44 und 46, nordöstlich Krökenhorster Weg, ungerade Hausnummern 1 bis 29, ohne Hausnummern 25 und 25a, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06. Oktober 1994 beschlossen.

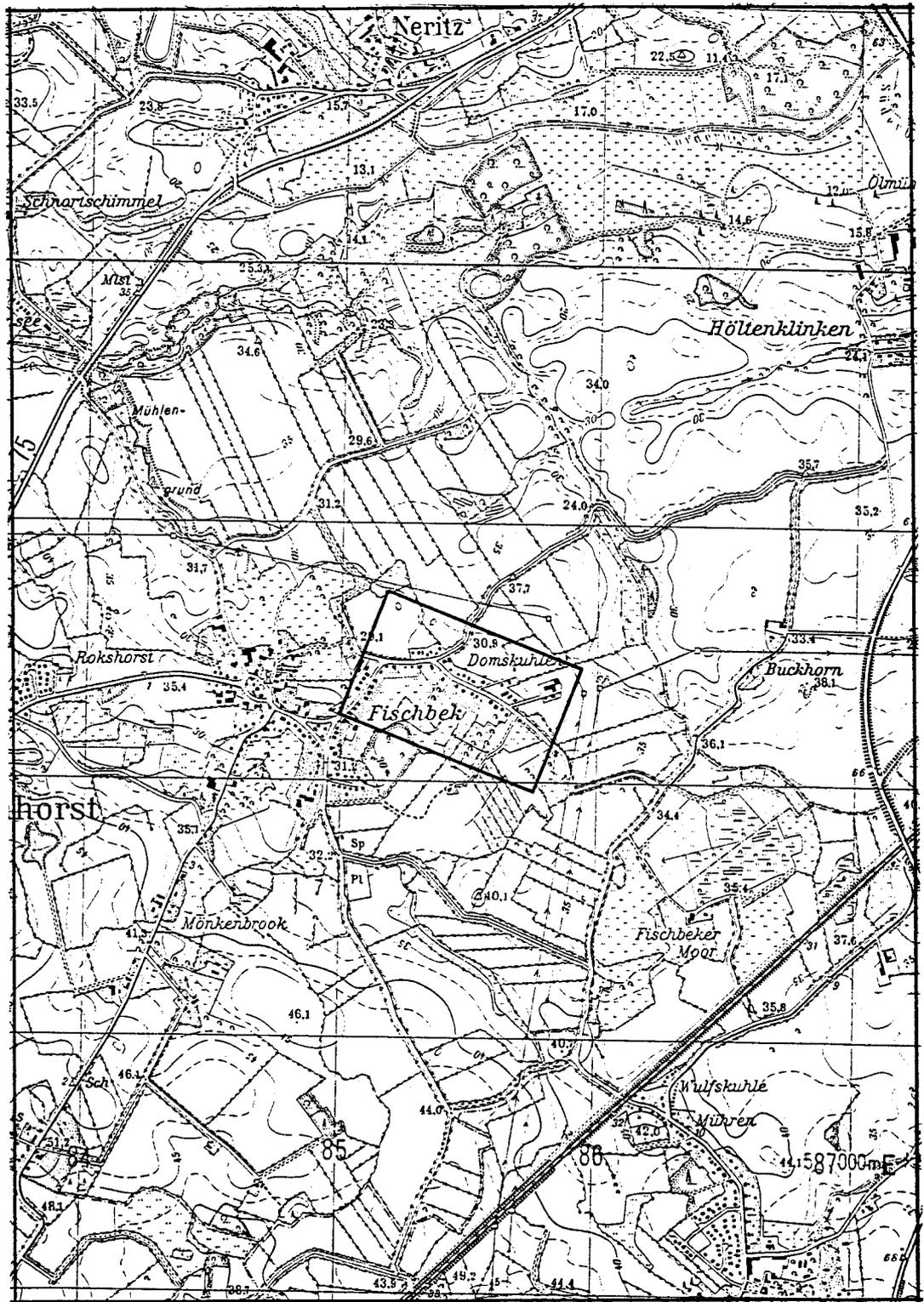
Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Satzung nach § 34 wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 23847 Meddewade beauftragt.

Als Kartengrundlage dient eine Montage und Vergrößerung der betreffenden Flurkarten der Flur Nr. 1, Flur Nr. 2, Flur Nr. 4 und Flur Nr. 5 der Gemarkung Fischbek. Die Höhenlinien wurden, soweit darstellbar, aus der Deutschen Grundkarte hineinvergrößert.

Das Plangebiet der Satzung nach § 34 umfaßt eine Fläche von ca. 3,07 ha, die sich in drei Einzelbereiche gliedert, den Satzungsteil nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 sowie den beiden Satzungsteilen nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 am westlichen Ende der Dorfstraße und am südöstlichen Ende des Krökenhorster Weges.

Zur Lageverdeutlichung ist auf der nachfolgenden Seite in der Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Planzeichnung (Teil A) der Satzung entsprechend dargestellt.

Übersicht M 1 : 25.000



2. Gründe für die Aufstellung:

Die Gemeinde beabsichtigt durch die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch 1986 den Bereich nördlich der Dorfstraße und nordöstlich des Krökenhorster Weges im Ortsteil Fischbek in seiner Entwicklung auf einfache städtebauliche Art abzuschließen.

Durch dieses Abrunden des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek für die Bereiche entlang der Dorfstraße und des Krökenhorster Weges werden der Gemeinde insgesamt 5 neue Baugrundstücke zur Deckung örtlichen Baulandbedarfes zur Verfügung gestellt.

Um sicher zu stellen, daß die Abrundungsbaugrundstücke sich in den bisherigen Baubestand der angrenzenden Bereiche einfügen, sind hierzu Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in einem, nach Auffassung der Gemeinde, Mindestumfang getroffen. Gleichzeitig sind für die Abrundungsbereiche Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des sich künftig ergebenden Landschaftseingriffes vorgesehen. Die Gemeinde geht davon aus, daß aufgrund der Begrenztheit des Plangebietes die getroffenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden. Weitergehende Maßnahmen hierzu sollen bei Beachtung aller anderen zu berücksichtigenden Belange, insbesondere auch zur Schaffung und Bereitstellung von Bauflächen, nicht berücksichtigt werden.

3. Inhalt der Satzung:

Die vorliegende Satzung nach § 34 besteht aus 3 Teilbereichen. Zum einen aus dem Satzungsteil zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek für den Bereich entlang Dorfstraße und Krökenhorster Weg das vorhandene geschlossene Bebauungsband nördlich bzw. nordöstlich dieser Straßenzüge umfassend. Zum anderen aus den beiden Abrundungsbereichen durch die einzelne unbebaute Außenbereichsgrundstücke mit einbezogen werden sollen. Es sind dies ein Bereich am westlichen Ende der Dorfstraße in Richtung Poggenhorst und ein weiterer Teil am südöstlichen Ende des Krökenhorster Weges. Für die beiden Abrundungsteile der unbebauten Aussenbereichsgrundstücke sind Festsetzungen zur baulichen Ordnung der Grundstücke getroffen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Satzungs-
teile nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3.

Auf die Festsetzung der baulichen Nutzung der Bauflächen nach den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird verzichtet. Die Art der Bebauung nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) richtet sich nach den Kriterien des Einfügens.

Für die Baugrundstücke sind Bauflächen durch Baugrenzen geschlossen umgrenzt festgesetzt.

Die Bebauung der Bauflächen ist in eingeschossiger, nur mit Einzelhäusern und Doppelhäusern zu bebauenden Bauweise festgesetzt.

Die Nutzung der Baugrundstücke ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Zur Sicherung der Belange des Immissionsschutzes, sowohl aus Verkehrslärm, als auch aus Intensivtierhaltungen, wird festgestellt, daß die Bauflächen des Baugebietes nicht von Intensivtierhaltungen beeinträchtigt sind. Zu den Belangen des Immissionsschutzes aus Verkehrslärm ist festgestellt, daß besondere Maßnahmen des Schallschutzes zu den innerörtlichen Erschließungsstraßen hin nicht erforderlich sind. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung dieser Straßenzüge wird auf die Erstellung einer schalltechnischen Ermittlung verzichtet.

Die vorhandenen Knicks sind als besonders geschützter Landschaftsbestandteil nach § 15b des Landesnaturschutzgesetzes gekennzeichnet und entsprechend mit Schutzstreifen festgesetzt.

Als Ausgleich des sich ergebenden künftigen Landschaftseingriffes sind für beide Satzungsteile im angemessenen Umfang Streuobstwiesen festgesetzt mit überlagernden Festsetzungen nach § 9(1)20 Bau-gesetzbuch.

4. Erschließung:

Der Bereich der Satzung nach § 34 Baugesetzbuch wird durch die bereits vorhandenen und im wesentlichen ausgebauten Straße "Dorfstraße" und "Krökenhorster Weg" erschlossen. Es sind hier lediglich noch notwendige Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum anzulegen. Auf eine Einbeziehung dieser Bereiche in den Geltungsbereich der Satzung wird verzichtet. Die beiden Straßen sind im hinreichenden Ausbauquerschnitt ausgebaut.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, auch zu Feuerlöschzwecken, ist durch das bestehende Versorgungsnetz des Versorgungsträgers AMT BARGTEHEIDE-LAND sichergestellt. Notwendige Ergänzungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die dafür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind zuvor einzuholen.

Die Versorgung mit Gas sind durch die Versorgungseinrichtungen der HAMBURGER GASWERKE GmbH sichergestellt. Für die Leitungsführung ist eine baumfreie Trasse sicherzustellen.

Die Versorgung mit elektrischem Strom ist durch das bestehende Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sichergestellt. Notwendige Ergänzungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Gemeinde Elmenhorst ist an das Ortsnetz der Stadt Bargtheide der DEUTSCHEN TELEKOM AG angeschlossen. Wegen ggf. notwendiger Verlegung von Fernmeldekabeln ist das FERNMELDEAMT LÜBECK, Postfach 555 in 23546 Lübeck nach Möglichkeit sechs Monate vor Beginn von Baumaßnahmen über deren Einzelheiten zu unterrichten.

Die Abwasserbeseitigung geschieht für den Ortsteil Fischbek durch die zentrale Ortsentwässerung des Entsorgungsträgers AMT BARGTEHEIDE-LAND zum Klärwerk Bargtheide.

Die Oberflächenentwässerung soll durch die bestehenden Vorflutleitungen innerhalb der Straßenzüge Dorfstraße und Krökenhorster Weg geschehen. Auf die Einholung erforderlicher Einleitungsgenehmigungen nach den gesetzlichen Regelungen und anderer wasserrechtlicher Entscheidungen wird gleichfalls hingewiesen. Die Planungen sind darüber hinaus einvernehmlich mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Aufgrund des geringen Umfangs der neu entstehenden Baugrundstücke wird auf die gleichzeitige Errichtung von Regenwasserkläranlagen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung verzichtet. Im Zuge großräumiger Planungen ist hierfür mittelfristig bis langfristig die Errichtung von Regenwasserkläranlagen an geeigneten Standorten vorgesehen.

Die vorhandenen Leitungssysteme zur Oberflächenentwässerung in den Straßen Dorfstraße und Krökenhorster Weg liegen zum Teil nicht sehr tief, so daß unter Umständen Probleme mit der Ableitung des Oberflächenwassers entstehen können. Aus diesem Grunde sollen auch andere, individuelle Oberflächenentwässerungslösungen möglich sein, bis hin zur Ableitung in vorhandene Vorflutsysteme benachbarter Straßen.

Die Abfallbeseitigung ist durch die ABFALLWIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT STORMARN MBH sichergestellt. Die Gemeinde geht davon aus, daß an den Leerungstagen der Müllabfuhr die Müllgefäße am jeweiligen Straßenrand der Dorfstraße bzw. des Krökenhorster Weges bereitgestellt werden. Ein Einfahren von Müllfahrzeugen in die Privaterschließungen an der Dorfstraße ist nicht vorgesehen.

5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen:

Das Plangebiet der Satzung liegt nördlich der Dorfstraße und nordöstlich des Krökenhorster Weges und berührt diese Straßenzüge. Da es sich bei diesen Straßenzügen um innerörtliche Anliegerstraßen handelt, wird davon ausgegangen, daß bei der Annahme eine gemischten Nutzung der Bauflächen keine unverträglich hohen Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm gegeben sind. Auf eine besondere schalltechnische Ermittlung wird daher verzichtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, daß sich zwar landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe der betreffenden Bauflächen befinden, es sich jedoch bei diesen Betrieben nicht um landwirtschaftliche Intensivtierhaltungen handelt, so daß hierzu keine besonderen Belange zu berücksichtigen sind.

An dem Aufstellungsverfahren ist die zuständige Fachbehörde - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - beteiligt worden. In ihrer Stellungnahme vom 01. Dez. 1994 hat die Landwirtschaftskammer mitgeteilt, daß zu der vorliegenden Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

6. Maßnahmen zum Schutze und zur Pflege der Landschaft:

Für den Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch sind keine besonderen Maßnahmen zu treffen, da es sich hier um Teile des Innenbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek handelt, der nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

Für die beiden Satzungsbereiche zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den Innenbereich ergeben sich durch die vorgesehene künftige Bebauung Eingriffe in die Landschaft. Hierfür sind unmittelbar angrenzend entsprechende Flächen mit dazugehörigen Maßnahmen als Ausgleich festgesetzt.

Weiter sind die nach § 15b Landesnaturschutzgesetz besonders geschützten Knicks innerhalb dieser Satzung mit dazugehörigen Schutzstreifen und unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßnahmen festgesetzt. Der Landschaftseingriff durch die künftige Bebauung wird ausgeglichen durch die Neuanlage von Streuobstwiesen, die als extensiv genutztes Dauergrünland mit Obstbäumen zu bepflanzen sind.

Aufgrund des geringen Planungsumfanges wird auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet sowie auch keine weitergehenden Festsetzungen in der Satzung getroffen werden sollen.

Die Gemeinde geht davon aus, daß durch die getroffenen Maßnahmen der sich ergebende Landschaftseingriff angemessen ausgeglichen werden kann.

Eine einfache Bilanzierung des Eingriffes und des Ausgleiches wird nachfolgend wiedergegeben.

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch werden aufgrund des § 8a Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen der angrenzenden Satzungsbereiche nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 zugeordnet.

Für die Satzungsteile nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 an der Dorfstraße und am Krökenhorster Weg wird eine einfache Bilanzierung des durch die Bauflächen der Satzung sich ergebenden Eingriffes und des erforderlichen Ausgleiches auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 08. November 1994 - IV 810 - 510.335/XI 340 - 5120 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) - wiedergegeben.

Bereich Dorfstraße:

Der Eingriff durch die Baufläche des Satzungsteiles an der Dorfstraße mit durchschnittlicher Dichte und sehr geringem verkehrlichen Erschließungsaufwand erfolgt auf einer Ackerfläche, die als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten ist.

Für das Schutzgut "Wasser" können die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung mittelfristig als ausgeglichen angesehen werden, da anfallendes Schmutzwasser über das vorhandene Sielleitungsnetz dem Klärwerk Bargtheide zugeleitet wird. Anfallendes, normal verschmutztes Niederschlagswasser wird über vorhandene Vorflutleitungssysteme abgeleitet und gering verschmutztes Niederschlagswasser, wie z. B. Dachflächenwasser, zunächst und nach Möglichkeit grundstücksbezogen versickert werden soll. Die Versickerung des gering verschmutzten Niederschlagswassers ist aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse unter Umständen nur bedingt möglich.

Für das Schutzgut "Boden" ergibt sich ein ausgleichender Eingriff durch die maximal errichtbare Grundfläche und dem entsprechenden Anteil für Anlagen, wie sie im § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschrieben sind, von insgesamt 1.153 qm. Nach den Regelungen des vorgenannten Runderlasses sind - $1.153 \text{ qm} \times 0,3 = 346 \text{ qm}$ Ausgleichsfläche erforderlich.

Der ermittelte Flächenbedarf zum Ausgleich von insgesamt 346 qm wird durch die vorgesehene Neuanlegung einer Streuobstwiese ausgeglichen. Darüber hinaus stehen als anrechenbare Ausgleichsfläche auch die vorhandenen Knickflächen mit ihren Randstreifen zur Verfügung.

Die Fläche der neu anzulegenden Streuobstwiese beträgt insgesamt 410 qm. Allein hiermit ist der Ausgleich des Schutzgutes "Boden" in hinreichendem Maße vollzogen. Die weiteren Flächen und Maßnahmen des Ausgleiches und der Minimierung des Eingriffes werden nicht weiter in die Bilanzierung eingestellt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Sicherung und den Erhalt der vorhandenen Knickteile begrenzt. Der weitere Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Entwicklung einer Streuobstwiese mit ihrem künftigen Großgrünbestand sowie den rückwärtigen Grundstücksteilen in künftig ähnlichem Ortsbild als landschaftstypische Einbindung und Abgrenzung des Ortsrandes in hinreichendem Maße ausgeglichen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Bereich Krökenhorster Weg:

Der Eingriff durch die Baufläche des Satzungsteiles am Krökenhorster Weg mit durchschnittlicher Dichte und sehr geringem verkehrlichen Erschließungsaufwand erfolgt auf einer Fläche, die als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten ist.

Für das Schutzgut "Wasser" können die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung mittelfristig als ausgeglichen angesehen werden, da anfallendes Schmutzwasser über das vorhandene Sielleitungsnetz dem Klärwerk Bargtheide zugeleitet wird. Anfallendes, normal verschmutztes Niederschlagswasser wird über vorhandene Vorflutleitungssysteme abgeleitet und gering verschmutztes Niederschlagswasser, wie z. B. Dachflächenwasser, zunächst und nach Möglichkeit grundstücksbezogen versickert werden soll. Die Versickerung des

gering verschmutzten Niederschlagswassers ist aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse unter Umständen nur bedingt möglich.

Für das Schutzgut "Boden" ergibt sich ein auszugleichender Eingriff durch die maximal errichtbare Grundfläche und dem entsprechenden Anteil für Anlagen, wie sie im § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschrieben sind, von insgesamt 864 qm. Nach den Regelungen des vorgenannten Runderlasses sind - $864 \text{ qm} \times 0,3 = 260 \text{ qm}$ Ausgleichsfläche erforderlich.

Der ermittelte Flächenbedarf zum Ausgleich von insgesamt 260 qm wird durch die vorgesehene Neuanlegung einer Streuobstwiese ausgeglichen. Darüber hinaus stehen als anrechenbare Ausgleichsfläche auch die vorhandenen Knickflächen mit ihren Randstreifen zur Verfügung.

Die Fläche der neu anzulegenden Streuobstwiese beträgt insgesamt 480 qm. Allein hiermit ist der Ausgleich des Schutzgutes "Boden" in hinreichendem Maße vollzogen. Die weiteren Flächen und Maßnahmen des Ausgleiches und der Minimierung des Eingriffes werden nicht weiter in die Bilanzierung eingestellt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Sicherung und den Erhalt der vorhandenen Knickteile begrenzt. Der weitere Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Entwicklung einer Streuobstwiese mit ihrem künftigen Großgrünbestand als landchaftstypische Einbindung und Abgrenzung des Ortsrandes in hinreichendem Maße ausgeglichen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Die Gemeinde geht davon aus, daß mit dieser einfachen Bilanzierungsdarstellung zum Landschaftseingriff und erforderlichen Ausgleich den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzrechtes hinreichend Genüge getan ist.

7. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten
und des Aufwandes zum Ausgleich des Landschaftseingriffes:

Für den gesamten Bereich der Satzung ist lediglich in wenigen Teilbereichen ein untergeordneter Restausbau erforderlich. Hierbei handelt es sich um teilweise erforderliche Fahrbahnverbreiterungen und entsprechende Befestigungen und Markierungen von Parkplätzen.

Auf eine Einbeziehung dieser Bereiche in die Satzung wird verzichtet. Es ist daher keine überschlägliche Ermittlung anfallender Erschließungskosten erforderlich.

Durch den zu erwartenden Landschaftseingriff im Bereich der Abrundungsteile der Satzung sind Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

Die nachfolgende Kostenaufstellung wird daher für die beiden betreffenden Teilbereiche getrennt erstellt.

Bereich Dorfstraße:

A. Grunderwerb	10.250,00 DM
B. Herrichtung extensives Dauergrünland	1.000,00 DM
C. Bepflanzung - Obstbäume	2.400,00 DM
	<hr/>
	13.650,00 DM
	=====

Bereich Krökenhorster Weg:

A. Grunderwerb	12.500,00 DM
B. Herrichtung extensives Dauergrünland	1.200,00 DM
C. Bepflanzung - Obstbäume	3.200,00 DM
	<hr/>
	16.900,00 DM
	=====

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Plangebietes ergeben sich hier unterschiedliche Einzelergebnisse. Dies wird jedoch als vertretbar angesehen.

8. Hinweise:

Die künftigen Grundstückseigentümer der neuen Baugrundstücke sind auf den Bundesverband für den Selbstschutz hinzuweisen. Sofern Hochbaumaßnahmen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen (Unterkellerungen) geplant sind, ist darauf hinzuweisen, daß für den Bau von Hausschutzräumen z. Zt. öffentliche Zuschüsse bereitgestellt werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bestehen. Die zuständige Behörde, Bundesverband für den Selbstschutz, Dienststelle Schwerin, Am Packhof 1 in 19053 Schwerin.

Der Bereich des künftigen Baugrundstückes Krökenhorster Weg Nr. 27 wird von vorhandenen unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag berührt. Bei der künftigen Bebauung ist folgender Hinweis zu beachten:

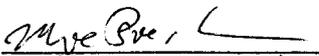
In dem Plan sind die unterirdischen Hauptversorgungsleitungen des Versorgungsträgers Schleswag eingetragen, daß keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen übernommen wird. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei dem für den Kreis Stormarn zuständigen Betrieb der Schleswag AG, Kurt-Fischer-Straße 52 in 22926 Ahrensburg, Tel.: (04102) 494550 zu erfragen.

Vermerk:

Die vorstehenden Erläuterungen zur Satzung der Gemeinde Elmenhorst über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fischbek nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch 1986, Gebiet: Nördlich der Dorfstraße, ungerade Hausnummern 39 bis 57, südlich der Dorfstraße, gerade Hausnummern 44 und 46, nordöstlich Krökenhorster Weg, ungerade Hausnummern 1 bis 29, ohne Hausnummern 25 und 25a, wurde von der Gemeindevertretung Elmenhorst gebilligt in ihrer Sitzung am 20. Juli 1995.



Elmenhorst, den 07. August 1995


(Bürgermeister)

Stand der Erläuterungen: Okt. 1994; Mai 1995; Juli 1995;